

## 8. Rückzahlung der Fördermittel nach Nr. 2.1

Die Rückzahlung von Fördermitteln nach Nr. 2.1 erfolgt wie folgt:

### 8.1

Für die Förderung von Konzepten bis zum ersten Prototyp:

<sup>1</sup>Das Darlehen ist bei Markteinführung oder Veräußerung der Rechte an dem geförderten Prototyp zurückzuzahlen. <sup>2</sup>Für die Rückzahlung des Darlehens gilt Nr. 8.2 entsprechend. <sup>3</sup>Die Rückzahlungsverpflichtung endet drei Jahre nach Zahlung der letzten Darlehensrate.

### 8.2

Für die Förderung der Produktion:

<sup>1</sup>Das Darlehen ist aus den in- und ausländischen Verwertungserlösen des geförderten Projekts zu tilgen. <sup>2</sup>Für die Tilgung des Darlehens sind 50 v. H. der dem Antragsteller aus der Verwertung des Projekts zufließenden Erlöse zu verwenden. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt der im Darlehensvertrag festgelegte Vorrang. <sup>4</sup>Wird mit einer anderen an dem Projekt beteiligten Fördereinrichtung ein niedrigerer Vorrang und/oder ein Rückzahlungskorridor vereinbart, gelten diese auch für das Darlehen nach dieser Richtlinie. <sup>5</sup>Ist das Projekt von mehreren Fördereinrichtungen gefördert worden, soll die Rückzahlung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen erfolgen. <sup>6</sup>In diesem Fall gilt die 50-v.-H.-Regelung des Satzes 2 für den auf Bayern entfallenden Anteil. <sup>7</sup>Die Rückführungspflicht endet frühestens drei Jahre nach Markteinführung.